

NATURWISSENSCHAFTLICHES FORUM e.V.

STATUTEN

Art. 1 (Name und Sitz): Unter dem Namen: „NATURWISSENSCHAFTLICHES FORUM e.V.“ (Liechtenstein Scientific Society -- Association scientifique du Liechtenstein), besteht ein Verein im Sinne von Art 246 des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR). Er wurde 1996 gegründet und hat seinen Sitz in Vaduz. Im Sinne einer Akademie der Wissenschaften verfolgt der Verein ausschliesslich und unwiderrufbar gemeinnützige Zwecke.

Art. 2 (Vereinszweck): Zweck des Vereins ist die Förderung des Interesses für die Wissenschaft, insbesondere für die Naturwissenschaften, und alle damit verbundene Tätigkeit. In Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen fördert er die Ausbildung der liechtensteinischen Bevölkerung. Er unterstützt die wissenschaftliche Tätigkeit seiner Mitglieder. In Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Museen fördert er die Erhaltung von technischen und didaktischen Geräten und Sammlungen. Er kann Ortsgruppen von internationalen gelehrten Gesellschaften organisieren, Insbesondere bildet er die Sektion Liechtenstein der Europäischen Physikalischen Gesellschaft. Er beteiligt sich an Kongressen und fördert das Image Liechtensteins in akademischen Kreisen.

Art. 3 (Mittel): Der Verein kann sich aller gesetzlicher Mittel bedienen, wie z.B. Ausstellungen, Veröffentlichungen, Vorträge, Fortbildung, usw.

Der Verein verfügt über alle gesetzlichen Erträge, wie z.B. Subventionen, Mitgliederbeiträge, Unterstützung durch Sponsoren, Kollekten, Erträge bei Auftritten und Veröffentlichungen, abgetretene Autorenrechte usw.

Art. 4 (Organisation):

1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Präsident.
2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ (Art. 166 PGR). Die Einberufung erfolgt, schriftlich durch einfachen Brief, telefonisch, elektronisch oder durch öffentliche Bekanntmachung. Sie kann aber auch Zirkularbeschlüsse fassen.
3. Der Vorstand besteht aus 1 bis 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden. Unter der Leitung des Präsidenten, organisiert der Vorstand sich selbst und besorgt die regelmäßige Geschäftsführung.
4. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er ist Zeichnungsberechtigt und kann Vollmachten erteilen. Er kann Reglemente erlassen insbesondere zur Organisation von Sektionen

Art. 5 (Mitglieder): Jede Person, die sich für Wissenschaften interessiert, kann Mitglied werden, ohne Rücksicht auf Diplome und Titel. Mitglieder, die im Inland wohnen oder tätig sind, sind „wirkliche Mitglieder“. Personen aus dem Ausland sind „korrespondierende“ Mitglieder“.

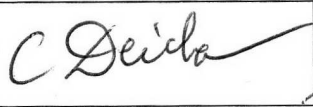
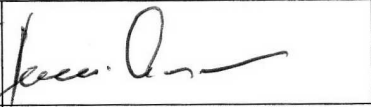
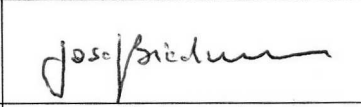
Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder erfolgen provisorisch durch den Präsidenten und definitiv durch den Vorstand. Anspruch auf Stimmrecht haben nur die Mitglieder die einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Fr regelmässig bezahlen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 6 (Haftung): Für eventuelle Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (und nicht die Mitglieder) gemäss Art. 253 PGR. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Art. 7 (Statutenänderung und Auflösung) : Die Änderung der Statuten erfolgt durch die Gründer, oder durch das oberste Organ gemäss Art. 123 uff. PGR. Die Gemeinnützigkeit ist unwiderrufbar. Einer der Gründungsmitglieder mit dem Titel Ehrenpräsident hat das Recht bei allen Beschlussfassungen miteinbezogen zu werden, mit Vetorecht bei statutarischen Änderungen. Die gemeinnützige Mittelverwendung ist auch im Falle einer Auflösung sicherzustellen.

Statuten erstellt am 10 Juni 1996
Neufassung angenommen an der Generalversammlung vom 24.Mai 2018

Unterschriften:

		
Präsident und Gründer	Vorstandsmitglied und Schriftführer	Ein Anwesender
Cyril Deicha	Urs Hanselmann	Josef Biedermann